



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2010

Ausgegeben zu Förritz, den 16. September 2010

Nr. 8

		Seite
<u>Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:</u>		
02.09.2010	Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.06.2010	54
02.09.2010	Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 29.06.2010	54
02.09.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 17.06.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	54
17.06.2010	Beschluss über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 18.05.2010	54
17.06.2010	Beschluss über die Auftragsvergabe Ausstattung Kita Mupperg	54
02.09.2010	Beschluss über die Schaffung einer Stelle (Stellenplan) in der Kindertagesstätte Förritz	55
02.09.2010	Stellungnahme der Gemeinde Förritz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich „Solarpark Birkig“ der Stadt Neustadt bei Coburg	55
02.09.2010	Stellungnahme der Gemeinde Förritz zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Birkig“ der Stadt Neustadt bei Coburg	55
02.09.2010	Stellungnahme der Gemeinde Förritz zur Erweiterung des Flächennutzungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Nördlich des Grünweges“ im GT Reitsch der Gemeinde Stockheim	55
<u>Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:</u>		
<i>Bau- und Umweltausschuss:</i>		
31.08.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 17.06.2010.....	55
31.08.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 17.06.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse.....	55
17.06.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 11.05.2010	56
17.06.2010	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	56
<i>Haupt- und Finanzausschuss:</i>		
07.09.2010	Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 01.06.2010	57
07.09.2010	Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 01.06.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	57
01.06.2010	Beschluss über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 13.04.2010	57
Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:		
▪	Information zur Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	57
▪	Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse.....	58
▪	Amtliche Bekanntmachung zum Verbrennen von unbelastetem, trockenem Baum- und Strauchschnitt.....	59

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 73/11/2010
vom 02.09.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 9. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 17.06.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.09.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 74/11/2010
vom 02.09.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 29.06.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.09.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 29.06.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 75/11/2010
vom 02.09.2010

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 17.06.2010
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.09.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 17.06.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 71/09/2010 vom 17.06.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 18.05.2010

Beschluss-Nr. 72/09/2010 vom 17.06.2010

Beschluss über die Auftragsvergabe Ausstattung Kita Mupperg

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 71/09/2010
vom 17.06.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 18.05.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 18.05.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 72/09/2010
vom 17.06.2010

**Beschluss über die Auftragsvergabe
Ausstattung Kita Mupperg**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung 17.06.2010 die Auftragsvergabe Ausstattung und Möblierung Kita Mupperg in Verbindung mit dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IVS Kronach, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach vom 09.06.2010 an nachfolgendes Unternehmen:

Fa. Aurednik GmbH, Hösbach

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 76/11/2010
vom 02.09.2010

**Beschluss über die Schaffung einer Stelle
(Stellenplan) in der Kindertagesstätte Föritz
ab dem 01.09.2010**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung 02.09.2010, eine zusätzliche Stelle für die Kindertagesstätte Föritz in den Stellenplan ab 01.09.2010 aufzunehmen.
Der Stellenplan ist mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung dem neuen Kindertagesstättengesetz anzupassen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 77/11/2010
vom 02.09.2010

**Stellungnahme der Gemeinde Föritz zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich
„Solarpark Birkig“ der Stadt Neustadt b.Coburg**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.09.2010, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich „Solarpark Birkig“ der Stadt Neustadt bei Coburg die gemeindenachbarliche Zustimmung zu erteilen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 78/11/2010
vom 02.09.2010

**Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur
18. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich
„Solarpark Birkig“ der Stadt Neustadt b.Coburg**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.09.2010, der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Birkig“ der Stadt Neustadt bei Coburg die gemeindenachbarliche Zustimmung zu erteilen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 83/11/2010
vom 02.09.2010

**Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur
Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das
Gebiet „Nördlich des Grünweges“
im GT Reitsch der Gemeinde Stockheim**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.09.2010, der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Nördlich des Grünweges“ im GT Reitsch der Gemeinde Stockheim die gemeindenachbarliche Zustimmung zu erteilen.

Rosenbauer
Bürgermeister

*BESCHLÜSSE der Ausschüsse
des Gemeinderates Föritz*

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 045/08/2010
des Gemeinderates Föritz vom 31.08.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 7. Sitzung des Bau- und Umweltaus-
schusses des Gemeinderates Föritz vom
17.06.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 31.08.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 046/08/2010
des Gemeinderates Föritz vom 31.08.2010

**Beschluss über die Bestätigung zur
Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltaus-
schusssitzung am 17.06.2010 gefassten nicht
öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 31.08.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 17.06.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 037/07/2010 vom 17.06.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.05.2010

Beschluss-Nr. B 038/07/2010 vom 17.06.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 039/07/2010 vom 17.06.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 040/07/2010 vom 17.06.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 041/07/2010 vom 17.06.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 042/07/2010 vom 17.06.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 043/07/2010 vom 17.06.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 044/07/2010 vom 17.06.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 037/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.05.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.05.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 038/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bauunterlagen

Bau eines Geräteschuppens für Gartengeräte ohne Wasseranschluss

Sonneberger Straße, 96524 Föritz OT Weidhausen

Standort: Gemarkung Weidhausen, Flurst.-Nr. 101/8

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 039/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bauunterlagen

Freigehege für 3 Huskys (vormals 9 Huskys)

Neuhäuser Straße, 96524 Föritz OT Gefell

Standort: Gemarkung Gefell, Flurst.-Nr. 121/11

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war ein Mitglied, Frau Almuth Beck, des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 040/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bauunterlagen

Bau eines Kleintierstalles

Oerlsdorfer Straße, 96524 Föritz OT Mupperg

Standort: Gemarkung Mupperg, Flurst.-Nr. 87/2

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 041/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bauunterlagen

Neubau einer Reihenhaus-Wohnanlage

Virchowstraße, 96450 Coburg

Standort: Gemarkung Oerlsdorf, Flurst.-Nr. 149/6 u. 149/11

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 042/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bauunterlagen

Anbau Schweinemaststall

Sichelreuther Straße, 96524 Föritz OT Gefell

Standort: Gemarkung Heubisch, Flurst.-Nr. 495/5 u. 496/5

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 043/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bauunterlagen

Errichten einer Gaube

Märzgasse, 96524 Föritz OT Schwärzdorf

Standort: Gemarkung Schwärzdorf, Flurst.-Nr. 305/13

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 044/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bauunterlagen

Sanierung der Sporthalle Muppberg

Ortsstraße, 96524 Föritz

Standort: Gemarkung Muppberg, Flurst.-Nr. 82/5

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 34/13/2010
des Gemeinderates Föritz vom 07.09.2010

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.06.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz

zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 07.09.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.06.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 35/13/2010
des Gemeinderates Föritz vom 07.09.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 01.06.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 07.09.2010, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 01.06.2010 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 33/12/2010 vom 01.06.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.04.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 33/12/2010
des Gemeinderates Föritz vom 01.06.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.04.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 01.06.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.04.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

Information zur Haus- und Straßensammlung
des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen -

Darf ich sammeln ?

Auf der Grundlage des Thüringer Sammlungsgesetzes (ThürSammlG) vom 08. Juni 1995 darf jeder sammeln; **ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren.**

Des Weiteren dürfen **Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bis zum Eintritt der Dunkelheit** an der Sammlung teilnehmen.

Wo erhalte ich die nötigen Sammlungsunterlagen ?

Die Sammlerlisten und Ausweise erhalten Sie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder auf Anfrage direkt bei uns (Adresse siehe unten).

Was muss ich während der Sammlung beachten ?

Wenn Sie für den Volksbund sammeln, denken Sie bitte daran,

1. den Personalausweis und den Sammelausweis mitzunehmen,
2. jede Spende in die nummerierte Liste einzutragen, wobei der Name fehlen kann, sofern der Spender nicht genannt sein will;

3. Sammelerträge, Listen und Ausweise bitte nach Beendigung der Sammlung an die ausgebende Stelle zurückzugeben, die Listen müssen zur Prüfung des Sammlungsergebnisses vollständig vorgelegt werden (auch unbenutzte Listen zurückgeben).

Was erhalte ich als Sammler für meine Mühe ?

Als Aufwandsentschädigung erhält jeder Sammler auf Wunsch 10 % seines erreichten Sammlungsergebnisses. Besonders engagierte Sammler erhalten eine Urkunde und ein Werbegeschenk.

Wohin kann ich mich bei Rückfragen wenden ?

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Thüringen
Bahnhofstraße 4a
99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 6 44 21 75
Telefax: 0361 - 6 44 21 74
e-mail: thueringen@volksbund.de

Stand: September 2010

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Thüringen im Zeitraum

vom 25. Oktober bis 14. November 2010 (Volkstrauertag)

stattfindet.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Donnerstag, dem 23.09.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 07.09.2010
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 07.09.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 16.09.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 05.10.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 23.09.2010
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.09.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 16.09.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

12. Sitzung des Gemeinderates Förritz

Am **Donnerstag**, dem 14.10.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 12. Sitzung des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 02.09.2010
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 02.09.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Förritz für das Haushaltsjahr 2010
5. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 16.09.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

8. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Förritz

Am Donnerstag, dem 21.10.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 8. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Förritz statt.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Förritz, den 16.09.2010

Meichsner
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Sonneberg als zuständige Abfallbehörde legt auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (ThürPflanzAbfV) vom 02. März 1993 (GVBl, I S. 232) in der Fassung vom 26. August 2010 (GVBl. 9 S. 261) fest:

Das Verbrennen von unbelastetem, trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt (§ 2 Abs. 4 ThürPflanzAbfV), ist ausnahmsweise entsprechend o. g. Verordnung möglich und unter Beachtung nachstehender Hinweise zulässig im Zeitraum vom

15. MÄRZ bis 15. MAI

u n d

15. SEPTEMBER bis 15. NOVEMBER.

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - a) 50 m zu öffentlichen Straßen
 - b) 1,5 km zu Flugplätzen
- c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
- f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- g) 5 m zur Grundstücksgrenze
4. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
5. Es darf nur der reine Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung in jedem Fall ausgeschlossen.
6. Die Verbrennungsstellen müssen beaufsichtigt werden, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen grundsätzlich unzulässig. An Werktagen ist ein Verbrennen nur in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang zulässig.
9. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Zusätzliche Hinweise:

- I. Anstelle der Beseitigung durch Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt sollte der Verwertung (z. B. durch Shreddern zur Gewinnung von Mulch- und Kompostiermaterial) der Vorrang gegeben werden. Im Landkreis werden flächendeckend Annahmestellen auf den Wertstoffhöfen, Kompostieranlagen und Grünabfall-Annahmestellen eingerichtet. Dort können die Bürgerinnen und Bürger ihre Grünabfälle ohne zusätzliche Kosten entsorgen. Die Öffnungszeiten können der Broschüre „Abfuhrtermine“ entnommen bzw. bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erfragt werden.
- II. Es bleibt auch während der Brenntage gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. Unmittelbar vor der Entzündung ist das Material umzulagern bzw. umzuwenden.
- III. Weitergehende ordnungsbehördliche Festlegungen der Gemeinden, hier insbesondere die Anzeigepflicht, entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen Ihrer Gemeinde.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter dem Vorbehalt des Widerrufes in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Sonneberg, den 09. September 2010

Die Landrätin

Festlegungen der Gemeinde Föritz zur Anzeigepflicht:

Das Verbrennen des Gehölzschnittes ist in der Gemeinde Föritz im Bau- und Ordnungsamt während der üblichen Dienststunden mindestens zwei Werktage vor Beginn telefonisch (Telefon-Nr. 03675/409314 oder 03675/409319) anzuzeigen.

Bei der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Name, Vorname
- Wohnort, Straße, Hausnummer
- evtl. Flurstücksnummer
- Tag der Abfallverbrennung

Rosenbauer
Bürgermeister

Ö F F N U N G S Z E I T E N

der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	<p>Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.</p> <p>Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.</p> <p>Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.</p> <p>Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.</p> <p>Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.</p>
Postanschrift:	<p>Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz</p> <p>Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321</p> <p>E-mail: info@foeritz.de</p>